



Amtssigniert. SID2012081017483
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

p.a. strahlenschutz@lebensministerium.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strahlenschutzgesetz geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-541/1001-2012

Innsbruck, 06.08.2012

Zu GZ. BMLFUWUW.1.1.8/0204-V/7/2012 vom 26. Juni 2012

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 1 (§ 17):

Die beabsichtigte Erstreckung der Überprüfungsintervalle wird befürwortet.

Zu den Z. 2 und 3 (§ 41 Abs. 1 Z. 3 und 4):

Die Zurückverlagerung der Zuständigkeit von den Bezirksverwaltungsbehörden zum Landeshauptmann wird grundsätzlich befürwortet. Die im Entwurf vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen sind aber nicht hinreichend bestimmt.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Landeshauptmann ist nämlich, auch bei Zuhilfenahme der Erläuternden Bemerkungen, nicht eindeutig ersichtlich.

Es wird daher angeregt, jene Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen bzw. so wie bisher verbleiben sollen, taxativ aufzuzählen und die verbleibenden Angelegenheiten im Weg einer Generalklausel dem Landeshauptmann zuzuweisen.

Jedenfalls aufrecht bleiben sollte die Mitvollzugsbestimmung des § 3 Abs. 1 StrSchG, die die Verfahrenskonzentration für dem Gewerberecht unterliegende Anlagen regelt. Eine entsprechende Klarstellung, nicht nur in den Erläuternden Bemerkungen, sondern auch in der Bestimmung des § 41 Abs. 1 Z. 2 leg. cit. wäre wünschenswert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Schennach

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/5837-2012 vom 10. Juli 2012

Landessanitätsdirektion zu Zl. Vc-3546/108 vom 10. Juli 2012

Wasser-, Forst- und Energierecht zu Zl. IIIa1-A-1049/10 vom 24. Juli 2012

Zivil- und Katastrophenschutz zu Zl. KAT-23.237/459 vom 30. Juli 2012

Gesundheitsrecht zu Zl. GES-RV-25/417-2012 vom 3. August 2012

das Sachgebiet

Gewerberecht zu Zl. Gew-321(23)/18-2012 vom 3. August 2012

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.